

SATZUNG



Satzung
Bürgerschützenverein 1628 e.V. „Königreich Wandhofen“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein 1628 e.V. Königreich Wandhofen“. Er hat seinen Sitz in Schwerte, Ortsteil Wandhofen.
2. Der Verein ist unter Nr. 20213 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen. Die Eintragung erfolgte am 17. Oktober 1935.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Bürgerschützenverein 1628 e.V. „Königreich Wandhofen“ ist der freiwillige Zusammenschluss aller am Schützenwesen interessierten Einwohner des Ortsteiles Wandhofen und der näheren Umgebung, zur Förderung des Schießsportes und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.
2. Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des BSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Seine Ziele verwirklicht der BSV durch:
 - 3.1 die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften, nach Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes (WSB),
 - 3.2 die Jugendpflege, sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
 - 3.3 die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen als Fachverband für den Schießsport,
 - 3.4 die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens, sowie die Einrichtung eines Schützenarchivs.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner der Stadt Schwerte und der näheren Umgebung werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) sind berechtigt, an Versammlungen teilzunehmen. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind jedoch zu beachten.
3. Die Ehrenmitgliedschaft stellt eine besondere Auszeichnung dar. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand der Versammlung vorgeschlagen.

§ 4

Aufnahme neuer Mitglieder

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann diese Befugnis dem Gesamtvorstand übertragen. Abstimmungsverhältnis wie zu Absatz 1. Sollte der Aufnahmebewerber in der betreffenden Versammlung anwesend sein, so hat er bei der Beratung des Punktes „Aufnahme neuer Mitglieder“ den Versammlungsraum zu verlassen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 5

Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Geschäftsjahr, nach Zahlung des Beitrages für den satzungsmäßig festgelegten Zeitraum.
2. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Es bleibt jedoch Beitragsschuldner für den bezeichneten Zeitraum gemäß Absatz 1.

§ 6

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - 1.1 bei schwerer Schädigung des Vereins im Ansehen und seiner Belange.
 - 1.2 bei Nichterfüllung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten, jedoch erst nach wiederholter, schriftlicher Mahnung.
 - 1.3 bei gröblichen Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins.
2. Bei Ausschluss nach Absatz 1.3 ist zuvor der Ältestenrat zu hören.
3. Über Ausschlüsse entscheidet allein die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Nach erfolgtem Ausschluss hat das ehemalige Vereinsmitglied unverzüglich sämtliches Vereinsvermögen zurückzugeben.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, zugleich der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, besteht aus:
 - 1.1 1.Vorsitzender
 - 1.2 2.Vorsitzender
 - 1.3 1.Geschäftsführer
 - 1.4 2.Geschäftsführer
 - 1.5 Oberzahlmeister
2. Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende befinden müssen, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist der Schützenrock mit flachen gold- / silbergeflochtemen Schulterstücken ausgestattet.
Sollte ein Vorstandsmitglied seine Funktion aufgeben, bzw. aus dem Verein ausscheiden, sind die Schulterstücke an den Verein zurückzugeben. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied tritt dann in die Rechte und Pflichten wie im Status vor seiner Wahl.

§ 9

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu führen und die Geschäftsführung zu überwachen. Im Verhinderungsfalle gehen diese Aufgaben auf den 2.Vorsitzenden über. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet die Versammlung.
2. Der Geschäftsführer fertigt -soweit für erforderlich gehalten- über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom ihm zu unterschreiben sind. Ihm obliegt ferner der Schriftwechsel des Vereins.
3. Der Oberzahlmeister verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 10

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1 Geschäftsführender Vorstand
 - 1.2 Ehrenvorsitzender
 - 1.3 König
 - 1.4 Regimentskommandeur
 - 1.5 stellvertretender Regimentskommandeur
 - 1.6 Ehrenoberst
 - 1.7 Beisitzern
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein eingebrachter Antrag als abgelehnt.
3. Der Gesamtvorstand legt die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung fest. Er beschließt über die Kassenführung und berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Entscheidungen.

§ 11

Wahl und Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes dauert von Schützenfest zu Schützenfest. Angestrebt wird ein Schützenfest alle 3 Jahre zu feiern.
In der nachfolgenden Jahreshauptversammlung (Jahreshauptversammlung nach dem Schützenfest) ist er neu zu wählen. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich oder von der Mitgliederversammlung gewünscht werden, so ist diese in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Abstimmungsverhältnis wie Absatz 1.
3. In allen Angelegenheiten, wenn in der Satzung nicht anders festgelegt, hat der geschäftsführende Vorstand das letzte Entscheidungsrecht.

§ 12

Ehrungen, Beförderungen, Ernennungen

1. Ehrungen, Beförderungen und Ernennungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes und des Offizierskorps getätigt werden. Sie sind in einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
In der Regel werden sie durch den König, den Regimentskommandeur oder ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorgenommen.

EHRUNGSORDNUNG

I Ehrennadeln

Für eine langjährige Mitgliedschaft werden silberne, goldene und brillantene (Simili) Vereinsnadeln verliehen.

1. *Silberne Vereinsnadel*

Die silberne Vereinsnadel wird für eine 15-jährige ununterbrochene nachweisbare Mitgliedschaft verliehen.

2. *Goldene Vereinsnadel*

Die goldene Vereinsnadel wird für eine 25-jährige ununterbrochene nachweisbare Mitgliedschaft verliehen. Ferner ist jedem scheidenden König die goldene Vereinsnadel zu verleihen.

3. *Goldene Vereinsnadel mit Brillanten (Simili) und Urkunde*

Die goldene Vereinsnadel mit Brillanten (Simili) und Urkunde wird für eine ununterbrochene nachweisbare 40-jährige Mitgliedschaft verliehen.

II Beförderung und Auszeichnungen

Schützenkameraden die sich Verdienste um den Aufbau und die Entwicklung des Vereins erworben haben, können befördert, bzw. mit einem Orden ausgezeichnet werden.

Unter die Verdienste fallen die aktive Beteiligung an:

Ausmärschen, Vereinsveranstaltungen und sonstigen innerhalb des Vereins anfallenden Arbeiten, sowie außerordentlichen Spenden.

Eine langjährige Mitgliedschaft und hohes Alter sind nicht ausreichend.

Beförderungen können nur bei Schützenrockträgern vorgenommen werden.

Vorschlagsrecht haben der König, der Vorstand und das Offizierskorps.

III Ehrenmitgliedschaft

Für besondere, außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde ausgesprochen werden.

Ehrenmitglieder können die Schützen werden, die dauernd aktiv ein Amt innerhalb des Vereins ausgeübt haben und die aus Alters-, Privat- oder Krankheitsgründen aus dem aktiven Amt ausgeschieden sind, jedoch im Verein verbleiben.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist nicht mit einer Befreiung des Mitgliedsbeitrages verbunden.

In Ausnahmefällen kann auch hohes Alter zu einer Ehrenmitgliedschaft führen.

Vorschlagsrecht haben der König, der Vorstand und das Offizierskorps.

IV Wandhofener Verdienstorden

In jedem Verein gibt es Schützen, die sich ganz besonders für das Vereinsleben und für die Pflege der Tradition einsetzen.

Diese Schützen opfern nicht nur ihre Zeit, sondern auch beträchtliche finanzielle Mittel.

Ohne diese Idealisten wäre eine ordentliche Vereinsarbeit gar nicht möglich.

Für ihre besonderen, außerordentlichen Verdienste um den Verein können diese Schützen mit dem Wandhofener Verdienstorden ausgezeichnet werden.

Der auszuzeichnende Schütze sollte mindestens 12 Jahre aktiv in der Vereinsarbeit stehen und das 40. Lebensjahr erreicht haben.

Vorschlagsrecht haben der König, der Vorstand und das Offizierskorps.

V Widerruf von Ehrungen

Der Vorstand hat das Recht, von ihm ausgesprochene Ehrungen zu widerrufen, wenn der Betroffene sich dieser Ehrung unwürdig erwiesen hat.

Über den Widerruf entscheidet allein die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Widerruf ist zuvor der Ältestenrat zu hören.

Der Betroffene ist verpflichtet Königskette, Ehrennadel, Urkunde, Orden oder Schulterstücke, sowie sämtliches Vereinseigentum innerhalb einer vom Vorstand aufgegebenen Frist zurückzugeben.

VI Scheidender König

Der scheidende König ist einen Dienstgrad höher zu befördern, mindestens aber zum Leutnant.

Ferner ist ihm die goldene Vereinsnadel zu verleihen.

§ 13

Versammlungen

1. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung – mindestens 7 Tage vorher – im Vereinslokal auszuhängen und in schriftlicher Form an die Vereinsmitglieder zu richten.
2. Einladungen zu den Vorstandssitzungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Benachrichtigung hat rechtzeitig zu erfolgen.
3. Mitgliederversammlungen oder Vorstandsbesprechungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist berechtigt, die Verpflichtung auf ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu delegieren.
4. Außerordentliche Versammlungen können in dringenden Fällen vom Gesamtvorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von 25% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung einer Versammlung, die von den Mitgliedern ausgeht, ist schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Grundes / der Gründe und mit den dazu erforderlichen Unterschriften einzureichen.

5. Die Versammlungsleitung liegt in den Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden. In Abwesenheit ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
6. Versammlungsbeschlüsse, soweit diese Satzung nicht anders vorschreibt, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Der Vorsitzende muss alljährlich, spätestens im 1.Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen. Die Tagesordnung dieser Versammlung muss enthalten:
 - 7.1 Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - 7.1.1 Geschäftsbericht
 - 7.1.2 Kassenbericht
 - 7.2 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
8. In dem Jahr vor dem Schützenfest sind die Fest- und Schießordnung sowie ein Kostenvoranschlag für das Schützenfest auf die Tagesordnung zu setzen.
9. Der Vorsitzende sollte in jedem Quartal eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 13a

Protokollierung von Mitgliederversammlungen

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch einen Protokollführer anzufertigen. Protokollführer ist der 1.Geschäftsführer und im Falle seiner Verhinderung der 2.Geschäftsführer. Sollten beide verhindert sein, so ist ein Protokollführer durch den Versammlungsleiter zu bestimmen. Das Versammlungsprotokoll sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung;
2. Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
3. Die Zahl der erschienenen Mitglieder;
4. Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
5. Die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde bzw. dass diese Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war;
6. Die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist, soweit die Satzung besondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit enthält;
7. Die gestellten Anträge;
8. Die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen);
9. Das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen)
10. Bei Wahlen, die genauen Personalien der Gewählten, ihre Anschrift und soweit geschehen, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen;
11. Die Unterschrift des Protokollführers, ggf. der in der Satzung bestimmten Personen

§ 14

Kassenprüfer

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. 7 müssen von den anwesenden Mitgliedern zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist auf max. zwei Jahre begrenzt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse des Vereins zu prüfen und zu überwachen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Der Oberzahlmeister ist verpflichtet, den Kassenprüfern oder dem geschäftsführenden Vorstand die Kassenbücher, sowie die dazugehörigen Belege in seiner Gegenwart zur Einsicht vorzulegen.

§ 15

Ältestenrat

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 7) wählt den Ältestenrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Dem Ältestenrat gehören an:
 - 2.1 der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2.Vorsitzende
 - 2.2 vier von der Versammlung gewählte Mitglieder
3. Der Versammlungsleiter ist aus der Mitte zu wählen. Falls erforderlich, ist ein Protokoll zu führen.
4. Die Amtszeit des Ältestenrates ist analog des geschäftsführenden Vorstandes (s. § 11 Abs. 3).
5. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Vereinsstreitigkeiten der Mitglieder zu schlichten.
6. Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht mitwirken, wenn er an der Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist (Befangenheit).
7. Über den Ausgang der Schlichtung hat der Versammlungsleiter den geschäftsführenden Vorstand in Kenntnis zu setzen. Dieser entscheidet darüber, ob und inwieweit die Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins von dem Vorfall Kenntnis erhält.

§ 16

Rückgabe von Vereinsvermögen oder –gegenständen

1. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder aus dem Verein aus, so hat er unverzüglich die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände zurückzugeben.
2. Bei Zuwiderhandlungen hat der geschäftsführende Vorstand die Pflicht, die Gegenstände oder Unterlagen durch das Gericht einzuziehen.

§ 17

Vereinsregister und Satzung

1. Jede Änderung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem zuständigen Amtsgericht -Vereinsregister- unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für Satzungsänderungen. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung einer Satzung.

§ 18

Schützen- und Volksfest

1. Die Feier eines Schützen- und Volksfestes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Die Tagesordnung, die diesen Punkt enthält, muss öffentlich bekannt gegeben werden.
2. Vor jedem Schützen- und Volksfest muss eine Fest- und Schießordnung erlassen werden. Welchen Zuschuss der Königsbewerber als König vom Verein erhält, wird in der Schießordnung festgelegt. Der Zuschuss richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Vereins.
3. Jeder König ist verpflichtet, Orden bzw. Plaketten für die Königskette zu stiften.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Tagesordnung über den Punkt „Auflösung des Vereins“ ist entgegen den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 vierzehn Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung öffentlich und durch Aushang im Vereinslokal bekannt zu geben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerte als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach Mitgliederbeschluss der Mitgliederversammlung vom 22.März 2014 mit Wirkung ab 2.März 2014 in Kraft und tritt an die Stelle der bis dahin gültigen Satzung vom 25.Juli 2012.
Die Satzung wurde im § 2 Abs. 2 durch Mitgliederbeschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2014 geändert.

Schwerte, den 22.März 2014



Frank Kayser
1.Vorsitzender



Alfred Lauschner
2.Vorsitzender



Werner Hinz
1.Geschäftsführer



Werner Schäffer
Oberzahlmeister



Anita Werth
2.Geschäftsführerin